



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V018-1/2024

Änderung Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> FB Bauwesen	<i>Datum</i> 07.03.2024
<i>BearbeiterIn:</i> Mona Hieske	

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	zur Beschlussempfehlung	12.03.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	zur Beschlussfassung	14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Umwelt am 27.02.2024 wird die Beschlussfassung wie folgt angepasst:

Es muss eine Nutzungsgebühr von 200,00 €, eine Energiepauschale von 50,00 € und eine Reinigungskautions von 200,00 € entrichtet werden.

Vereine dürfen den Saal 1x pro Kalenderjahr kostenfrei nutzen. Dies gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen, sondern ausschließlich für Jahreshauptversammlungen oder ähnliches.

Die Stadt, die Schulen und Kindergärten bleiben von diesen Regelungen ausgeschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

siehe V018/2024

Hr. Nöring sieht große Probleme hinsichtlich der praktischen Umsetzung und schlägt eine weitere Ausformulierung der Benutzungsordnung vor. Dieses war jedoch aufgrund des kurzen Zeitvorlaufs leider nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Jugendfreizeitentrums (siehe Anlage) verwiesen.

Anlage:

- Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss
- Stellungnahme vom JFZ

gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM <input checked="" type="checkbox"/> U	AV <input type="checkbox"/>	FB 10 <input type="checkbox"/>	FB 13 <input type="checkbox"/>	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input checked="" type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------	--------------------------------

Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

- (1) Der Saal steht nach vorheriger Zustimmung zur Verfügung:
 - a) Schöninger Organisationen, wie z.B. Vereinen, Parteien, Gewerkschaften, Schulen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) vergleichbaren Organisationen, die im Landkreis Helmstedt auf Kreisebene tätig sind;
 - c) ausnahmsweise aus besonderen Anlässen auch Privatpersonen und Organisationen aus anderen Bereichen sowie Betrieben.
- (2) Die Benutzung bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt Schöningen. Die beabsichtigte Nutzung ist schriftlich, spätestens 2 Wochen vorher, bei der Stadt Schöningen -FB Bauwesen- Altes Rathaus, Markt 1 (Telefon: 05352/ 512-173) anzumelden. Vor der Zulassung hat der Benutzer schriftlich diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Ein Exemplar wird ihm ausgehändigt. Der Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung über die Veranstaltung übernimmt, Ansprechpartner der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist, sowie für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sorgt. Das Hausrecht der Stadt wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Verantwortliche hat die Benutzer über die Benutzungsordnung zu informieren.
- (3) Schöninger Vereine dürfen den Herzoginnensaal einmal im Jahr kostenlos nutzen. Dies gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen.
- (4) Es ist eine Energiepauschale von **50,00 €** zu entrichten. Veranstaltungen der ortansässigen Schulen und Kindergärten, sowie der Stadt Schöningen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung des Saals berechtigt nicht zur Nutzung des Jugendfreizeitzentrums, des Schlosshofes oder der Grünanlagen im Schlossbereich.
- (6) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Ziffer 23 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen.
- (7) Die Stadt Schöningen behält sich vor, zugelassene Veranstaltungen aus wichtigen Gründen entschädigungslos abzusagen.
- (8) Die bei der Zulassung festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

- (9) Die nach außen gehenden Fluchttüren dürfen wegen der Besonderheit des Sicherheitsmechanismus nur bei Gefahr benutzt werden.
- (10) Die Ausschmückung des Saales und die Aufstellung der Möbel sowie ihre Anordnung hat durch die Benutzer nach Absprache mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums zu erfolgen.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, den Saal spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis abends 18.00 Uhr zu reinigen und nach entsprechender Weisung der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums auf- und umzuräumen. Falls bei der Zulassung oder vor der Veranstaltung durch die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums ein anderer Zeitpunkt genannt wurde, so ist dieser maßgeblich. Falls der Saal nicht fristgerecht gereinigt, auf- und umgeräumt wird, erfolgt dies durch die Stadt Schöningen auf Kosten der Benutzer oder des benannten Verantwortlichen, die als Gesamtschuldner haften und die unter Nr. 23 aufgeführte Vorauszahlung von **200,00 €** wird von der Stadt einbehalten. Ein weitergehender Anspruch auf Geltendmachung von höheren tatsächlichen Reinigungskosten bleibt vorbehalten.
- (12) Die Versorgung der Benutzer mit Mahlzeiten und Getränken ist Angelegenheit der Benutzer.
- (13) Die Herstellung von Mahlzeiten im Saal ist nur ausnahmsweise mit besonderer vorheriger Zustimmung der Stadt Schöningen gestattet.
- (14) Das Hinzuziehen eines Gastwirtes bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (15) Das Parken und Halten auf dem Schlosshof sowie das Befahren des Schlosshofes und der Grünanlagen einschließlich der Zufahrt ist nicht gestattet. Zur Anlieferung und Abholung von Gegenständen, die der Benutzung dienen, sowie zum An- und Abtransport von behinderten Personen darf der Schlosshof befahren und auf ihm zum Be- oder Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen gehalten werden.
- (16) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle und Störungen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und Wertgegenständen und nicht für Störungen der zugelassenen Benutzung durch andere Benutzer des Gebäudes.
- (17) Die Benutzer und der bei der Zulassung benannte Verantwortliche haften als Gesamtschuldner für die von den Benutzern verursachten Schäden. Sie haften ebenso gesamtschuldnerisch für im Eigentum der Stadt stehende Sachen, die während der Vorbereitung, der Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten abhandenkommen.
- (18) Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums oder der Stadt Schöningen zu melden.
- (19) Der Verantwortliche hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass Schäden nicht eintreten können (z.B. durch Schließen der Türen

und Fenster, Löschen des Lichts, gefahrlose Beseitigung von Feuerresten in Aschenbechern, Ausschalten von elektrischen Geräten).

- (20) Es ist untersagt, durch Lärm die übrigen Benutzer des Gebäudes und die Nachbarschaft zu stören.
- (21) Den Weisungen der Mitarbeiter des Jugendfreizeitzentrums zur Einhaltung der Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitzentrums üben das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Schöningen Benutzer befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn entgegen der Festlegungen nach Nr.11 verstoßen wird. Eine strafrechtliche Ahndung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (22) Wenn ein Veranstalter den Herzoginnensaal reservieren lässt und die Veranstaltung ohne Absage nicht durchgeführt wird, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00 €** zu entrichten.

(23) Für Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von

200,00 €

zu entrichten.

Hinzu kommt eine Energiepauschale von 50,00 €.

Bei Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr wird bei vollständiger Bezahlung verrechnet.

Außerdem ist eine Vorauszahlung einer Reinigungsgebühr in Höhe von 200,00 € zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

- (24) Die Benutzungsordnung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Stellungnahme des JFZ zu einem Nutzungsentgelt für den Herzoginnensaal

Der Herzoginnensaal im Schloss Schöningen wird seit vielen Jahren von Vereinen, Verbänden und Organisationen aus Schöningen und der Umgebung vielseitig genutzt und kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zu dem Dorfgemeinschaftshaus finden hier in der Regel keine privaten oder kommerziellen Veranstaltungen statt. Es handelt sich bei dem größten Teil der Nutzungen um örtlich ansässige Personen oder Vereine, die vielfach keine entsprechenden anderen örtlichen Möglichkeiten haben. Jahreshauptversammlungen, Zusammenkünfte oder kulturelle Veranstaltungen könnten ohne eine solche räumliche Gegebenheit nicht stattfinden.

Mit der Entscheidung, diesen Saal kostenfrei zur Verfügung zu stellen, fördert die Stadt Schöningen seit 40 Jahren Kultur, Gemeinschaft, Vereinsleben und ein engagiertes Miteinander, das Schöningen zu der einzigartigen Stadt macht, die sie ist.

Die Bürger der Stadt wissen dies zu schätzen, verhalten sich als Nutzer und Veranstalter entsprechend respektvoll gegenüber Saal, Einrichtung, Personen und Gebäude. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums ist in der Regel großartig, kooperativ und rücksichtsvoll.

Kaum einer der Nutzer im vergangenen Jahr hätte die finanziellen Möglichkeiten gehabt, ein Nutzungsentgelt in Höhe von 300,- Euro zu leisten. Puppentheater und Konzerte hätten nicht stattgefunden, Präventionsveranstaltungen wären ausgefallen, notwendige Jahreshauptversammlungen hätten die ohnehin schon leeren Vereinskassen belastet und müssten auf die Vereinsmitglieder umgesetzt werden. Senioren hätten sich nicht zum gemeinschaftlichen Essen getroffen und das eine oder andere Fest wäre unerschwinglich geworden.

Der Mehraufwand der Reinigungskräfte, Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums und der Verwaltung sowie die Mehrkosten für den Raum halten sich durch die direkte Anbindung an das JFZ im Verhältnis dazu in Grenzen.

Nutzungsentgelte und Reinigungskautions würden den bürokratischen und personellen Aufwand immens steigern. Auf Seiten der Nutzer führt es zu mehr Vor- und Nacharbeit (z.B. Überweisungen, längere Übergabezeiten), einer „Ich-Hab-Dafür-aber-bezahlt-Mentalität“, weniger Rücksichtnahme und mehr Ärger. Auf Seiten der Verwaltung / des Jugendzentrums steht ein Vielfaches an Zeitaufwand im Vorfeld, bei der Übergabe und insbesondere in der Abnahme nach Veranstaltung. Und auch hier ist Ärger mit dem Nutzer zu erwarten.

Der Unzufriedenheit auf beiden Seiten, Kultur- und Gemeinschaftsverlust stehen ein paar Euro an „Einnahmen“ gegenüber, die durch einen Mehraufwand an Arbeitsleistung geringer ausfallen.

Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums sprechen sich deutlich gegen ein Nutzungsentgelt für den Herzoginnensaal aus. Er stellt aus unserer Sicht, so wie er zurzeit genutzt wird, einen wunderbaren Ort mit vielen Möglichkeiten und tollen Veranstaltungen dar, um den uns viele Nachbargemeinden beneiden und der die Mehrkosten und auch die Arbeit dahinter wert sein sollte.

Gleichwohl benötigt die bisherige Benutzungsordnung eine Überarbeitung, da viele Inhalte sich verändert haben. Mit Abschluss der Brandschutzumbauten sollte diese entsprechend angepasst werden.

Christian Nöring & Anes Kerknawi